

Zur Aus- und Fortbildung für den Einsatz von Motorkettensägen im Feuerwehrdienst teilen wir Ihnen aus präventiver Sicht folgendes mit:

Arbeiten mit Motorkettensägen sind **gefährliche Arbeiten**. Sie dürfen nur von geeigneten Personen, denen die damit verbundenen Gefahren bekannt sind, ausgeführt werden. Grundsätzlich sind Arbeiten mit der Motorkettensäge im Feuerwehrdienst **nur im Rahmen der Gefahrenabwehr** durchzuführen, z.B. Räumung umgestürzter Bäume von Fahrbahnen, Beseitigung absturzgefährdeter Baumteile über Verkehrswegen.

Arbeiten, die nicht unmittelbar zur Gefahrenbeseitigung dienen oder die mit besonderen Gefährdungen verbunden sind, wie z.B. Aufarbeitung von Windwurfflächen, Fällarbeiten, Zufallbringen hängengebliebener Bäume und Sägen von in Spannung liegendem Holz, sind nicht Aufgabe der Feuerwehr. Für derartige Arbeiten sind Personen einzusetzen, die einen Fachkundenachweis für Motorsägenführer besitzen. (Im Bereich gewerblicher Berufe ist für Motorsägearbeiten ein Fachkundenachweis erforderlich, dies gilt z.B. für die Berufe der Forstwirtschaft.)

Für den Umgang mit der Motorkettensäge im Feuerwehrdienst können Feuerwehrangehörige eingesetzt werden, die für den aktiven Feuerwehrdienst **körperlich und fachlich geeignet** sind (siehe § 14 Abs. 1 UVV „Feuerwehren“ (GUV-V C53)).

Körperlich nicht geeignet sind insbesondere Schwerhörige, Personen mit unausgeglichener Kurzsichtigkeit und Jugendliche bis 18 Jahre (ausgenommen Jugendliche über 15 Jahre unter Aufsicht eines Fachkundigen zum Zwecke der Ausbildung).

Die fachlichen Voraussetzungen erfüllt, wer Kenntnisse über Funktion und Arbeitsweise der Motorkettensäge besitzt, für die jeweiligen Aufgaben ausgebildet ist und seine Kenntnisse durch regelmäßige praktische Übungen unter Anleitung Fachkundiger und erforderlichenfalls durch zusätzliche Aus- und Fortbildung erweitert. Zur fachlichen Voraussetzung gehört auch die Kenntnis über Unfallgeschehen, Unfallverhütungsvorschriften, Sicherheitsbestimmungen und Gefahren des Feuerwehrdienstes.

Neben der nach § 12 Abs. 1 UVV „Feuerwehren“ (GUV-V C53) zwingend erforderlichen **Mindestschutzausrüstung** (Feuerwehrschanzanzug, Feuerwehrhelm mit Nackenschutz, Feuerwehrschanzhandschuhe und Feuerwehrschanzschuhwerk) ist beim Umgang mit Motorkettensägen zusätzliche **spezielle persönliche Schutzausrüstung** nach § 12 Abs. 2 UVV „Feuerwehren“ (GUV-V C53) (Gesichtsschutz, Gehörschutz und Schnitenschutzhosen oder Beinlinge mit geprüften rundumlaufenden Schnitsschutzeinlagen) zu tragen.

Zur Erlangung einer notwendigen qualifizierten Ausbildung für den Umgang mit der Motorkettensäge werden entsprechende Lehrgänge z. B. an der Forstwirtschaftsschule Sachsen-Anhalt (Magdeburgerforst) angeboten. Außerdem werden am Institut für Brand- und Katastrophenschutz Heyrothsberge (IBK) spezielle **Multiplikatorenlehrgänge** angeboten. Die am IBK ausgebildeten Multiplikatoren erlangen dort die Befähigung selbstständig andere Feuerwehrangehörige aus- und fortzubilden. Die dortige Ausbildung beinhaltet neben

einem mehrstündigen theoretischen Teil auch einen umfangreichen praktischen Teil. Dort wird eine mit der Feuerwehr-Unfallkasse Mitte und dem Institut für Brand- und Katastrophenschutz Heyrothsberge abgestimmte Ausbildung durchgeführt. Demzufolge sollten, neben Personen mit Fachkundenachweis für Motorsägearbeiten, im Feuerwehrdienst auch nur solche Personen mit der Motorkettensäge umgehen, die o.g. Ausbildung besitzen.

Das für Sachsen-Anhalt vorgesehene Programm umfasst insgesamt 24 Stunden, davon 10 Stunden Theorie (einschließlich 2 Stunden theoretischer Test, Lehrgangsauswertung, Übergabe Teilnahmebestätigung) und 14 Stunden Praxis. Die Stundenzahl für die praktische Ausbildung ist abgestimmt auf eine maximale Teilnehmerzahl von 10 Personen und mindestens 2 Ausbildern. Auf Grund der mit dem Umgang mit Motorkettensägen verbundenen Gefahren ist aus unserer Sicht insbesondere für die praktische Ausbildung den genannten Stundenumfang von 14 Stunden erforderlich.

Nur unter der Voraussetzung, dass im praktischen Teil der Ausbildung das Üben von Schnitttechniken, einfache Trennschnitte (Präzisionsschnitte, Kombinationsschnitte), Schnitttechniken bei unter Spannung liegenden Holz, Fällschnitte, Entastungstechniken, sowie das Fällen und die Aufarbeitung von Bäumen unter den Bedingungen eines Feuerwehrwehreinsatzes (Astung und Einschnitt; Einsatz von Fällhilfen; Fällen mit Seilzug – nur als Demonstration) und ein praktischer Test durchgeführt werden, sind aus unserer Sicht die Voraussetzungen zum Führen von Motorkettensägen erfüllt. Die Ausbildung hat auch dort durch qualifizierte Ausbilder zu erfolgen. Andere Aus- und Fortbildungen sind auf der Basis der o. g. Anforderungen durch Ihre Verwaltung zu prüfen.

(Allgemeiner Hinweis: Eine einfache Unterweisung bzw. eine Unterweisung durch die jeweiligen Betreiber von Motorkettensägen ist nicht ausreichend.)

Eine alleinige Ausbildung nach Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 (FwDV 2): (hier: Lehrgang „Technische Hilfeleistung“ → Geräte für die Technische Hilfeleistung → Trenngeräte → Motorsäge → Stationsbetrieb) ist für Arbeiten mit der Motorkettensäge **im Rahmen der Gefahrenabwehr** aufgrund des dortigen geringen Stundenumfangs und speziell hinsichtlich einer fehlenden praktischen Ausbildung in keiner Weise ausreichend.

Ungeachtet dessen bleiben die gesetzlichen Bestimmungen und Vorgaben der Unfallversicherung, speziell des Versicherungsschutzes für Feuerwehrangehörige, hiervon unberührt.

Info der Feuerwehr-Unfallkasse Mitte